

TE Bvwg Erkenntnis 2015/7/15 W135 2001072-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.2015

Entscheidungsdatum

15.07.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

KOVG 1957 §3

KOVG 1957 §35

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. KOVG 1957 § 3 heute
2. KOVG 1957 § 3 gültig ab 12.07.1957

1. KOVG 1957 § 35 heute
2. KOVG 1957 § 35 gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2005
3. KOVG 1957 § 35 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
4. KOVG 1957 § 35 gültig von 01.01.1982 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 594/1981

Spruch

W135 2001072-1/8E

Im NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ivona GRUBESIC als Vorsitzende und die Richterin Mag. Carmen LOIBNER-PERGER sowie den fachkundigen Laienrichter Prof. Dr. Gerd GRUBER als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Niederösterreich, vom 12.06.2013, Zl. 123-279090-006, betreffend die Zusatzrente für

das Jahr 2012 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ivona GRUBESIC als Vorsitzende und die Richterin Mag. Carmen LOIBNER-PERGER sowie den fachkundigen Laienrichter Prof. Dr. Gerd GRUBER als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Niederösterreich, vom 12.06.2013, Zl. 123-279090-006, betreffend die Zusatzrente für das Jahr 2012 zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 13 und § 35 Abs. 3A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 13 und Paragraph 35, Absatz 3

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957 (KOVG 1957) idGF mit der Maßgabe abgewiesen, dass die Leistung der Zusatzrente für die Zeit von 01.01.2012 bis 31.12.2012 unter Bedachtnahme auf § 67 KOVG 1957 monatlich € 211,90 beträgt. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Bundesgesetzblatt Nr. 152 aus 1957, (KOVG 1957) idGF mit der Maßgabe abgewiesen, dass die Leistung der Zusatzrente für die Zeit von 01.01.2012 bis 31.12.2012 unter Bedachtnahme auf Paragraph 67, KOVG 1957 monatlich € 211,90 beträgt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die am XXXX geborene Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Republik Österreich und in Argentinien wohnhaft. Seit dem Tod ihres als Kriegsopfer versorgungsberechtigten Ehemannes bezieht sie eine Witwenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, die als Grundrente und Zusatzrente geleistet wird. Die am römisch 40 geborene Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Republik Österreich und in Argentinien wohnhaft. Seit dem Tod ihres als Kriegsopfer versorgungsberechtigten Ehemannes bezieht sie eine Witwenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, die als Grundrente und Zusatzrente geleistet wird.

Mit angefochtenem Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.06.2013 wurde gemäß §§ 13 Abs. 3 und 35 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) für die Zeit von 01.01.2012 bis 31.12.2012 über die Zusatzrente entschieden und die Leistung unter Bedachtnahme auf § 67 KOVG 1957 ab 01.01.2012 mit monatlich € 217,10 festgesetzt und die geleisteten Vorschüsse gemäß § 89 KOVG 1957 angerechnet. In der Begründung wurden die maßgeblichen Bestimmungen des KOVG 1957 zitiert und festgehalten, dass das gemäß § 13 Abs. 3 KOVG anrechenbare Einkommen der Beschwerdeführerin monatlich ab Jänner 2012 € 597,73 betrage. Die Differenz zur Einkommensgrenze des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 293 Abs. 1 1. Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in Höhe von € 814,80 ergebe eine gebührende Leistung in Höhe von € 217,10. Mit angefochtenem Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.06.2013 wurde gemäß Paragraphen 13, Absatz 3 und 35 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) für die Zeit von 01.01.2012 bis 31.12.2012 über die Zusatzrente entschieden und die Leistung unter Bedachtnahme auf Paragraph 67, KOVG 1957 ab 01.01.2012 mit monatlich € 217,10 festgesetzt und die geleisteten Vorschüsse gemäß Paragraph 89, KOVG 1957 angerechnet. In der Begründung wurden die maßgeblichen Bestimmungen des KOVG 1957 zitiert und festgehalten, dass das gemäß Paragraph 13, Absatz 3, KOVG anrechenbare Einkommen der Beschwerdeführerin monatlich ab Jänner 2012 € 597,73 betrage. Die Differenz zur Einkommensgrenze des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß Paragraph 293, Absatz eins, 1. Satz Litera b, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in Höhe von € 814,80 ergebe eine gebührende Leistung in Höhe von € 217,10.

Der Bescheid vom 12.06.2013 wurde der Beschwerdeführerin durch persönliche Übernahme bei der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires am 03.09.2013 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 09.10.2013 fristgerecht Berufung an die damals zuständige Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten, die nunmehr als Beschwerde den Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht bildet. Darin wird ausgeführt, dass die der Beschwerdeführerin zuerkannte Zusatzrente zu gering festgesetzt sei. Die Beschwerdeführerin beziehe auf Grund ihres äußerst schlechten Gesundheitszustandes

neben der Witwenrente einen Hilflosen- und Pflegezuschuss. Dieser Hilflosen- und Pflegezuschuss sei nicht dem monatlichen Einkommen hinzuzurechnen. Wie sich aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen ergebe, sei die Witwengrundrente gleich geblieben. Die zusätzlichen von der Beschwerdeführerin empfangenen Leistungen würden den Pflege- bzw. Hilflosenzuschuss betreffen und sei dieser nicht der Grundrente respektive dem Grundeinkommen zuzurechnen. Das der Beschwerdeführerin anrechenbare Einkommen betrage monatlich € 198,8 sodass die zu gewährende Zusatzrente € 616,-- betrage.

Mit E-Mail vom 12.11.2013 wurde der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin von der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten um Übermittlung der Belege der argentinischen Renten (Eigen- und Witwenpension) für die Monate September 2012 und Oktober 2012 ersucht.

Mit E-Mail vom 19.12.2013 übermittelte der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin die Belege ihrer argentinischen Renten vom Oktober 2012.

Mit 01.01.2014 ging die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei der Bundesberufungskommission anhängigen Verfahren, somit auch des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, auf das Bundesverwaltungsgericht über. Dies trifft auch auf den gegenständlichen Beschwerdefall zu.

Das Bundesverwaltungsgericht forderte den rechtsfreundlichen Vertreter der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 03.03.2015 nochmals auf, eine Bestätigung über die Höhe der argentinischen Pension der Beschwerdeführerin für den Monat September 2012 vorzulegen.

Die Belege der argentinischen Pension (Eigen- und Witwenpension) von September 2012 langten am 23.03.2015 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.06.2015 wurde die belangte Behörde über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in Kenntnis gesetzt und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin ist österreichische Staatsbürgerin. Sie bezieht seit dem Tod ihres als Kriegsoffer versorgungsberechtigten Ehemannes am 27.12.1990 eine Witwenrente nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz.

Die Beschwerdeführerin bezog im Jahr 2012 eine Witwengrundrente gemäß § 35 Abs. 2 KOVG in der Höhe von monatlich € 198,80. Die Beschwerdeführerin bezog im Jahr 2012 eine Witwengrundrente gemäß Paragraph 35, Absatz 2, KOVG in der Höhe von monatlich € 198,80.

Das gemäß § 13 Abs. 1 KOVG anrechenbare Einkommen der Beschwerdeführerin setzt sich zusammen aus der argentinischen Witwen- und Eigenpension und beträgt im Jahr 2012 monatlich € 602,93. Das gemäß Paragraph 13, Absatz eins, KOVG anrechenbare Einkommen der Beschwerdeführerin setzt sich zusammen aus der argentinischen Witwen- und Eigenpension und beträgt im Jahr 2012 monatlich €

602,93.

Die Leistung der Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 3 KOVG beträgt für das Jahr 2012 monatlich somit € 211,90. Die Leistung der Zusatzrente gemäß Paragraph 35, Absatz 3, KOVG beträgt für das Jahr 2012 monatlich somit € 211,90.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich aus dem unbedenklichen und unbestrittenen Inhalt der Versorgungsakten der Beschwerdeführerin und ihres verstorbenen Ehemannes.

Die Höhe des anrechenbaren Einkommens der Beschwerdeführerin im Jahr 2012 ergibt sich aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten argentinischen Pensionsbezugsnachweisen für das Jahr 2012.

Was die detaillierte Berechnung der Witwenzusatzrente betrifft, wird auf die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen verwiesen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit

Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Dies trifft auch auf das gegenständliche Beschwerdeverfahren zu. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Dies trifft auch auf das gegenständliche Beschwerdeverfahren zu.

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz- BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz- BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 94 Abs. 1 KOVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten des KOVG durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Gemäß Paragraph 94, Absatz eins, KOVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten des KOVG durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört.

Im Beschwerdefall liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der

Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 152/1957 (KOVG 1957) idgF lauten:

"§ 13. (1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist - abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 und 5 - die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen. Wenn das Einkommen aus einer Pension, einer Rente, einem Gehalt oder einem sonstigen gleichartigen Bezug besteht, gelten auch die zu diesen Bezügen geleisteten Sonderzahlungen nicht als Einkommen." § 13. (1) Unter Einkommen im Sinne des Paragraph 12, Absatz 2, ist - abgesehen von den Sonderbestimmungen der Absatz 4 und 5 - die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen. Wenn das Einkommen aus einer Pension, einer Rente, einem Gehalt oder einem sonstigen gleichartigen Bezug besteht, gelten auch die zu diesen Bezügen geleisteten Sonderzahlungen nicht als Einkommen.

...

(3) Bei schwankendem Einkommen gilt ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens (Abs. 1) als monatliches Einkommen. Über den Anspruch auf Gewährung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung ist jeweils für ein Kalenderjahr im nachhinein zu entscheiden. (3) Bei schwankendem Einkommen gilt ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens (Absatz eins,) als monatliches Einkommen. Über den Anspruch auf Gewährung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung ist jeweils für ein Kalenderjahr im nachhinein zu entscheiden.

...

(6) Einkommen, die außerhalb der Europäischen Währungsunion erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden. (6) Einkommen, die außerhalb der Europäischen Währungsunion erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Absatz 3, anzuwenden.

...

Hinterbliebenenrente

§ 34. Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Witwerrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte. Paragraph 34, Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Witwerrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte.

§ 35. (1) Die Witwen(Witwer)rente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistetParagraph 35, (1) Die Witwen(Witwer)rente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich 40 vH des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1). (Anm.: Betrag siehe BGBl. II Nr. 156/2004, BGBl. II Nr. 3/2006, BGBl. II Nr. 25/2007, BGBl. II Nr. 28/2008, BGBl. II Nr. 442/2008, BGBl. II Nr. 436/2009, BGBl. II Nr. 456/2010, BGBl. II Nr. 420/2011, BGBl. II Nr. 468/2012, BGBl. II Nr. 462/2013 und BGBl. II Nr. 330/2014)(2) Die Grundrente beträgt monatlich 40 vH des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (Paragraph 11, Absatz eins.). Anmerkung, Betrag siehe Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 156 aus 2004,, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 3 aus 2006,, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 25 aus 2007,, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 28 aus 2008,, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 442 aus 2008,, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 436 aus 2009,, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 456 aus 2010,, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 420 aus 2011,, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 468 aus 2012,, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 462 aus 2013, und Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 330 aus 2014,)

(3) Die Zusatzrente ist - abgesehen von der im Abs. 4 enthaltenen Regelung - auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe (des Witwers) ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind, für das die Witwe (der Witwer) zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Betrag. Diese Beträge sind in sinngemäßer Anwendung des § 63 Abs. 3 zu runden.(3) Die Zusatzrente ist - abgesehen von der im Absatz 4, enthaltenen Regelung - auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (Paragraph 13,) der Witwe (des Witwers) ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension gemäß Paragraph 293, Absatz eins, erster Satz Litera b, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind, für das die Witwe (der Witwer) zu sorgen hat, um den jeweiligen im Paragraph 293, Absatz eins, zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Betrag. Diese Beträge sind in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 63, Absatz 3, zu runden.

(4) Bei Zuerkennung einer Grundrente nach Abs. 2 ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Witwe (dem Witwer) eine Zusatzrente zuzuerkennen ist.(4) Bei Zuerkennung einer Grundrente nach Absatz 2, ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Witwe (dem Witwer) eine Zusatzrente zuzuerkennen ist.

...

§ 67. Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetz gebührenden in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen."Paragraph 67, Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetz gebührenden in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen."

§ 293 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG),BGBl. Nr. 189/1955 idFBGBl. II Nr. 398/2011 lautet:Paragraph 293, Absatz eins, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 398 aus 2011, lautet:

"Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2Paragraph 293, (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Absatz 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 221,68 €,

bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 814,82 €,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 814,82 €b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach Paragraph 259, 814,82 €,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 299,70 €,

falls beide Elternteile verstorben sind 450,00 €,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 532,56 €,

falls beide Elternteile verstorben sind 814,82 €.

..."

Gemäß § 35 Abs. 1 KOVG wird die Witwenrente als Grundrente und als Zusatzrente geleistet. Im gegenständlichen Fall ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Grundrente unbestritten. Die Grundrente beträgt gemäß § 35 Abs. 2 KOVG monatlich 40 v.H. des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (gemäß § 11 Abs. 1 KOVG beträgt diese im Jahr 2012 € 497,10) und beträgt im Fall der Beschwerdeführerin für das Jahr 2012 € 198,80. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, KOVG wird die Witwenrente als Grundrente und als Zusatzrente geleistet. Im gegenständlichen Fall ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Grundrente unbestritten. Die Grundrente beträgt gemäß Paragraph 35, Absatz 2, KOVG monatlich 40 v.H. des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (gemäß Paragraph 11, Absatz eins, KOVG beträgt diese im Jahr 2012 € 497,10) und beträgt im Fall der Beschwerdeführerin für das Jahr 2012 € 198,80.

Die Zusatzrente ist gemäß § 35 Abs. 3 KOVG in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen im Sinne des § 13 KOVG der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 193 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht. Die Zusatzrente ist gemäß Paragraph 35, Absatz 3, KOVG in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen im Sinne des Paragraph 13, KOVG der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß Paragraph 193, Absatz eins, erster Satz Litera b, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht.

Die Beschwerdeführerin erhält in Argentinien monatlich eine eigene Pension sowie eine Witwenpension als monatliches Einkommen. Auf Grundlage der vorgelegten Belege hat sich dieses im Jahr 2012 wie folgt zusammengesetzt (Angaben in argentinischen Pesos):

Januar 2012

1.391,26

1.348,23

Februar 2012

1.391,26

1.348,23

März 2012

1.636,40

1.585,79

April 2012

1.636,40

1.585,79

Mai 2012

1.636,40

1.585,79

Juni 2012

2.378,68

2.454,59

Juli 2012

1.636,40

1.585,79

August 2012

1.636,40

1.585,79

September 2012

1.823,28

1.766,89

Oktober 2012

1.823,28

1.766,89

November 2012

1.823,28

1.766,89

Dezember 2012

2.734,92

2.650,34

SUMME

21.547,96

21.031,01

GESAMT 2012

42.578,97

Gemäß § 13 Abs. 6 KOVG sind Einkommen, die außerhalb der Europäischen Währungsunion erzielt werden, nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Österreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Die Umrechnungskurse des Argentinischen Peso (ARS) der Österreichischen Nationalbank im Jahr 2012 lauteten wie folgt: Gemäß Paragraph 13, Absatz 6, KOVG sind Einkommen, die außerhalb der Europäischen Währungsunion erzielt werden, nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Österreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Die Umrechnungskurse des Argentinischen Peso (ARS) der Österreichischen Nationalbank im Jahr 2012 lauteten wie folgt:

Januar 2012

5,6413

Februar 2012

5,7914

März 2012

5,8121

April 2012

5,8311

Mai 2012

5,5035

Juni 2012

5,7053

Juli 2012

5,6207

August 2012

5,8074

September 2012

6,0158

Oktober 2012

6,1554

November 2012

6,2647

Dezember 2012

6,4716

Durchschnittskurs 2012

5,885025

Das Gesamteinkommen der Beschwerdeführerin im Jahr 2012 in Höhe von ARS 42.578,97 entspricht somit umgerechnet € 7.235,14.

Bei schwankendem Einkommen gilt gemäß § 13 Abs. 3 ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens als monatliches Einkommen. Bei einem Gesamtjahreseinkommen in Höhe von € 7.235,14 beträgt das monatliche Einkommen der Beschwerdeführerin im Jahr 2012 daher € 602,93. Bei schwankendem Einkommen gilt gemäß Paragraph 13, Absatz 3, ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens als monatliches Einkommen. Bei einem Gesamtjahreseinkommen in Höhe von € 7.235,14 beträgt das monatliche Einkommen der Beschwerdeführerin im Jahr 2012 daher € 602,93.

Da das monatliche Einkommen der Beschwerdeführerin somit den Richtsatz für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b ASVG in Höhe von € 814,80 für das Jahr 2012 nicht erreicht, hat die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Leistung einer Witwenzusatzrente nach dem KOVG. Da das monatliche Einkommen der Beschwerdeführerin somit den Richtsatz für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß Paragraph 293, Absatz eins, erster Satz Litera b, ASVG in Höhe von € 814,80 für das Jahr 2012 nicht erreicht, hat die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Leistung einer Witwenzusatzrente nach dem KOVG.

Diese ist, wie bereits ausgeführt, in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen der Beschwerdeführerin ohne Berücksichtigung der Grundrente den ASVG-Richtsatz für Witwenpension nicht erreicht. Im Fall der Beschwerdeführerin ergibt sich daher unter Zugrundelegung des oben errechneten anrechenbaren monatlichen Einkommens eine monatliche Zusatzrente in Höhe von € 211,90 (Differenz zwischen dem Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b ASVG in Höhe von € 814,80 und dem anrechenbaren monatlichen Einkommen in Höhe von € 602,93). Diese ist, wie bereits ausgeführt, in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen der Beschwerdeführerin ohne Berücksichtigung der Grundrente den ASVG-Richtsatz für Witwenpension nicht erreicht. Im Fall der Beschwerdeführerin ergibt sich daher unter Zugrundelegung des oben errechneten anrechenbaren

monatlichen Einkommens eine monatliche Zusatzrente in Höhe von € 211,90 (Differenz zwischen dem Richtsatz gemäß Paragraph 293, Absatz eins, erster Satz Litera b, ASVG in Höhe von € 814,80 und dem anrechenbaren monatlichen Einkommen in Höhe von € 602,93).

Die Divergenz zwischen der nunmehr vom Bundesverwaltungsgericht und der im angefochtenen Bescheid vorgenommenen Berechnung - die belangte Behörde setzte die Höhe der Zusatzrente mit € 217,10 fest - resultiert daraus, dass die Belege für die argentinische Eigen- und Witwenpension der Beschwerdeführerin in den Monaten September und Oktober 2012 erst im Beschwerdeverfahren vorgelegt wurden und seitens der belangten Behörde für die genannten Monate für das Bundesverwaltungsgericht nicht aktenkundig und insofern nicht nachvollziehbare Einkommen herangezogen wurden.

Hinsichtlich der in der Beschwerde vorgenommenen Berechnung der Zusatzrente ist Folgendes festzuhalten:

Als monatliches anrechenbares Einkommen der Beschwerdeführerin ist gemäß § 13 Abs. 1 KOVG die Wertsumme zu verstehen, die ihr aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne dass ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeiträge und sonstigen gleichartigen Leistungen. Im Fall der Beschwerdeführerin handelt es sich beim anrechenbaren Einkommen somit ausschließlich um die in Argentinien bezogene eigene Pension der Beschwerdeführerin sowie ihre Witwenpension. Wie bereits oben berechnet, beträgt das anrechenbare Einkommen der Beschwerdeführerin für das Jahr 2012 € 42.579,97. Als monatliches anrechenbares Einkommen der Beschwerdeführerin ist gemäß Paragraph 13, Absatz eins, KOVG die Wertsumme zu verstehen, die ihr aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne dass ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeiträge und sonstigen gleichartigen Leistungen. Im Fall der Beschwerdeführerin handelt es sich beim anrechenbaren Einkommen somit ausschließlich um die in Argentinien bezogene eigene Pension der Beschwerdeführerin sowie ihre Witwenpension. Wie bereits oben berechnet, beträgt das anrechenbare Einkommen der Beschwerdeführerin für das Jahr 2012 € 42.579,97.

In der Beschwerde wird unzutreffender Weise behauptet, das anrechenbare Einkommen der Beschwerdeführerin betrage € 198,80; bei diesem Betrag handelt es sich um die Witwengrundrente, welche gemäß § 35 Abs. 3 KOVG nicht als monatliches Einkommen zu berücksichtigen ist. Das tatsächliche monatliche Einkommen der Beschwerdeführerin, nämlich die in Argentinien bezogene eigene Pension und Witwenpension, wird von der Beschwerdeführerin bei der Berechnung der ihr angeblich zustehenden Zusatzrente im Rahmen der Beschwerde hingegen überhaupt nicht berücksichtigt. In der Beschwerde wird unzutreffender Weise behauptet, das anrechenbare Einkommen der Beschwerdeführerin betrage € 198,80; bei diesem Betrag handelt es sich um die Witwengrundrente, welche gemäß Paragraph 35, Absatz 3, KOVG nicht als monatliches Einkommen zu berücksichtigen ist. Das tatsächliche monatliche Einkommen der Beschwerdeführerin, nämlich die in Argentinien bezogene eigene Pension und Witwenpension, wird von der Beschwerdeführerin bei der Berechnung der ihr angeblich zustehenden Zusatzrente im Rahmen der Beschwerde hingegen überhaupt nicht berücksichtigt.

Was das weitere Vorbringen in der Beschwerde betrifft, der Pflege- bzw. Hilflosenzuschuss sei der Grundrente respektive dem Grundeinkommen nicht zuzurechnen, ist festzuhalten, dass ein Pflege- bzw. Hilflosenzuschuss weder von der belangten Behörde noch vom Bundesverwaltungsgericht bei der Berechnung des monatlichen Einkommens bzw. der Zusatzrente berücksichtigt wurde.

Den Ausführungen in der Beschwerde hinsichtlich der Berechnung der zu gewährenden Zusatzrente kann daher nicht gefolgt werden.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß mit der Maßgabe abzuweisen, dass die Leistung der zustehenden Zusatzrente für die Zeit von 01.01.2012 bis 31.12.2012 gemäß §§ 13 Abs. 3 und 35 KOVG monatlich € 211,90 beträgt. Die Beschwerde war daher spruchgemäß mit der Maßgabe abzuweisen, dass die Leistung der zustehenden Zusatzrente für die Zeit von 01.01.2012 bis 31.12.2012 gemäß Paragraphen 13, Absatz 3 und 35 KOVG monatlich €

211,90 beträgt.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung sind die Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin, welche auf den von der Beschwerdeführerin ins Verfahren eingebrachten Belegen und ihren Angaben beruhen. Die Richtigkeit der vorgelegten Pensionsnachweise wurde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Sihin erscheint der Sachverhalt als geklärt und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben. Im Übrigen wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von den Verfahrensparteien nicht beantragt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage

abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Berechnung, Einkommen, Rente

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W135.2001072.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at